

# AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT  
WERDER (HADEL)**



**HERAUSGEGEBEN VOM**  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14  
Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung:  
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH  
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)  
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck:  
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG  
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS  
AMT WERDER**

mit den Gemeinden  
Golm - Töplitz



**Werder, den 10. Mai 2002 - Jahrgang 7 - Nummer 10**

## Inhaltsverzeichnis

Erschließung für Toilettenhaus Öffentliche Ausschreibung Werder (Havel)	Seite 1	Haushaltssatzung der Gemeinde Golm für das Haushaltsjahr 2002	Seite 8
Stellenausschreibung Stelle eines/ einer Beigeordneten	Seite 2	Bekanntmachungsanordnung dazu	Seite 9
Stellenausschreibung Stelle eines/ einer Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin für Beteiligungen und Projektmanagement	Seite 2	Ende des Amtsblattes	
Einladung zur öffentlichen außerplanmäßigen Ortsbeiratssitzung Glindow	Seite 3		
Einladung Sitzung 28. Hauptausschuss	Seite 3		
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel)	Seite 4		
Anlage 1 Eingliederungsvertrag	Seite 4		
Anlage 2 Bescheid des Innenministeriums	Seite 7		
Einladung zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Töplitz	Seite 8		
		<b>Erschließung für Toilettenhaus Öffentliche Ausschreibung Werder (Havel)</b>	
		Öffentliche Ausschreibung Erschließung Trinkwasser und Abwasser	
		a) Stadt Werder (Havel) Eisenbahnstr. 13/14 14542 Werder (Havel) Tel.: 03327/783253 Fax: 44385	
		b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17/1	
		c) Ausführung von Bauleistungen	
		d) Ort der Ausführung: Werder (Havel)	
		e) Leistungsumfang:	
		Rohrleitungsbau, Wegebefestigung	
		7.0 m TWL DN 40 PE-HD verlegen	
		47.0 m unterirdischer Einbau von Stz-Rohren DN 150	
		9.0 m Abwasserleitung Stz DN 150	
		3 St. Fertigteilerschächte herstellen	
		40.0 m <sup>2</sup> Betonsteinpflaster	
		20.0 m Einfassungssteine	
		20.0 m Mulde profilieren	
		f) Aufteilung in Lose: Nein	
		g) Zweck der Bauleistung: Erschließung Toilettenhaus	

- h) Voraussichtliche Ausführungszeit: 03. Juni 2002 bis 31. Juli 2002
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:  
Ingenieurgesellschaft Thomas & Bökamp mbH  
Kesselgrundstr. 1-6, 14542 Werder (Havel)  
Tel.: 03327/7349-0, Fax: 7349-44
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:  
Höhe des Kostenbeitrags: 30,00 €, Diskette 3,00 €  
Erstattung: nein  
Empfänger: Ingenieurgesellschaft Thomas & Bökamp mbH  
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein Verrechnungsscheck beiliegt.
- k) Ende der Angebotsfrist: 28.05.2002, 10.00 Uhr
- l) Angebote sind zu richten an:  
Stadtverwaltung Werder (Havel)  
Sachgebiet Tiefbauamt, Zimmer 21  
Eisenbahnstr. 13/14,  
14542 Werder (Havel)  
in geschlossenem Umschlag mit Vermerk: Nicht öffnen! Angebot
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 28.05.2002, 10.00 Uhr  
Anschrift: Stadtverwaltung Werder (Havel)  
Eisenbahnstr. 13/14,  
14542 Werder (Havel), Zimmer 22
- p) Sicherheitsleistungen nach VOB/A § 14, Nr. 2, Vertragserfüllungsbürgschaft 5% und Gewährleistungsbürgschaft 3% der Auftragssumme einschl. evtl. Nachträge, Gewährleistung nach VOB/B § 17 sowie Vorauszahlungen nach § 16 Nr. 2 VOB/B.  
Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung müssen in Form einer Bankbürgschaft vor Zuschlagserteilung vorgelegt werden, die nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt werden.
- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise:  
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a-g, VOB/A und eine Erklärung nach § 8, Nr. 5, Abs. 2 zu erbringen.  
Der Bieter hat eine Bescheinigung des DVGW, des RAL-Kanalbaus, der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorzulegen.  
Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, legen eine Bescheinigung des für Sie zuständigen Versicherungsträgers vor. Anerkannt wird die Eintragung in das Firmenregister der betreffenden Region.
- t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 17.06.2002
- u) Änderungen, Vorschläge und Nebenangebote sind nur unter Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- w) Auskünfte erteilt: siehe i)

## Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) hat die Stelle eines/ einer

### Beigeordneten

neu zu besetzen.

Der/ Die Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Einstufungsverordnung Brandenburg ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft.

Die Stadt Werder (Havel) liegt mit ca. 20.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Die Stadt Werder (Havel) ist weithin durch das alljährliche Werderaner Baublütenfest bekannt und ein attraktiver touristischer Anzie-

hungspunkt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert. Die Stadtverordnetenversammlung hat derzeit folgende Sitzverteilung: Bürgermeister CDU, CDU: 14 Sitze, SPD: 7 Sitze, PDS: 5 Sitze, Fraktion Action Freie Bürger: 2 Sitze, Fraktion „DasBündnis“: 2 Sitze, Bürgergemeinschaft Neues Werder: 2 Sitze, Fraktionslos: 1 Sitze  
Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) finden Sie im Internet unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de).

Sie sollten über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst verfügen, entscheidungsfreudig, qualifiziert, belastbar und zielstrebig sein. Sie bringen die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalen Selbstverwaltung mit. Eine längere Praxis in der öffentlichen Verwaltung wäre von Vorteil. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den kommunalen Gremien ebenso wie Erfahrungen in Führungs- und Leitungsfunktionen erwartet.

Zum Geschäftsbereich des Beigeordneten gehören:

- Fachbereich 1 (Allgemeine Verwaltung, ADV, Personal, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Archiv und Bibliothek)
- Rechtsangelegenheiten der Stadt Werder (Havel), Vertretung der Stadt Werder (Havel) in Rechtsstreitigkeiten einschließlich Prozessführung
- Fachbereich 4 (Bauverwaltung, Planung, Hochbau, Tiefbau, Denkmalpflege, Umwelt und Altlasten)

Es wird vorausgesetzt, dass der Beigeordnete/ die Beigeordnete ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Werder (Havel) nimmt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsweg und die bisherigen Tätigkeiten unter Angabe des Kennwortes „Beigeordnete/r“ **bis zum 21.06.2002** zu richten an:

Bürgermeister der Stadt Werder (Havel)  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder (Havel)

gez. G r o ß e  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/ einer

### Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin für Beteiligungen und Projektmanagement

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Bearbeitung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Beteiligung und Betätigung der Stadt Werder (Havel) insbesondere vorbereitende Tätigkeiten für den Verwaltungschef
- Vorschläge zur strategischen und operativen Planung für die Verwaltungsspitze
- Unterstützung des Bürgermeisters bei der Erledigung und Umsetzung von Führungsaufgaben
- Situationsbezogene Schwerpunktsetzung zur Durchführung von Analysen für bestimmte Projekte und Maßnahmen
- Vorschläge zur Verbesserung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und

- Wirtschaftlichkeit von Projekten und Maßnahmen
- Aufbau, Entwicklung und Durchführung des Verwaltungs- und Beteiligungscontrollings
- Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Einzelfragen und betriebswirtschaftliche Beratung

Anforderungen:

- Ausbildung zum/zur Diplom-Betriebswirt/in
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie Belastbarkeit
- gute Verwaltungs- und Rechtskenntnisse sowie ausgeprägte Fähigkeiten auf dem Gebiet der Organisation
- Kommunikationskompetenz und Moderationstechniken
- Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sind von Vorteil
- PC-Kenntnisse und Erfahrungen mit Standardsoftware

Allgemeine Hinweise:

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III nach dem Angestelltentarifvertrag BAT-O möglich.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte werden deshalb gebeten, bereits ihren Bewerbungsunterlagen eine Kopie ihres Schwerbehindertenausweises beizufügen und im Bewerbungsschreiben auf ihre Schwerbehinderung hinzuweisen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: **Bewerbungsschluss ist der 21.06.2002**

Kontakt:

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, neues Lichtbild, Kopien der Bildungsabschlüsse und eventuelle Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)  
 Fachbereich 1 - Personal  
 Eisenbahnstr. 13/14  
 14542 Werder (Havel)

gez. Werner Große  
 Bürgermeister

## Einladung zur öffentlichen außerplanmäßigen Ortsbeiratssitzung Glindow

Sitzung: außerplanmäßige Ortsbeiratssitzung  
 Sitzungstag: 13. Mai 2002  
 Sitzungsort: Rathaus Glindow, Sitzungsraum  
 Glindow, Luise-Jahn-Straße 14  
 Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 20.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit	

Festsetzung der Tagesordnung des Mitunterzeichners

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 2. | Bebauungsplan 042/02 „Kulturlandschaft Obstanbaugebiet“ Glindower Platte<br>hier: Anhörungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | FB 4 |
| 3. | Bebauungsplan 042/02 „Kulturlandschaft Obstanbaugebiet“ Glindower Platte<br>hier: Anhörungsbeschluss zur Veränderungssperre gem. § 14 BauGB       | FB 4 |

gez.  
 Arne Raue  
 Ortsbürgermeister

## Einladung

Sitzung: 28. Hauptausschuss  
 Sitzungstag: 16. Mai 2002  
 Sitzungsort: Altes Rathaus, Sitzungssaal  
 Beginn: 18.30 Uhr Ende: ca. 21.30 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Feststellung - der ordnungsgemäßen Einberufung - der Beschlussfähigkeit Festsetzung - der Tagesordnung - des Mitunterzeichners (Action FREIE BÜRGER)	
2.	Anerkennung des Beschlussprotokolls über die öffentliche Sitzung des 27. Hauptausschusses vom 11.04.2002	
3.	Eingliederung Gemeinde Derwitz hier: Vermögensauseinandersetzung	RPA
4.	Eingliederung Gemeinde Krielow hier: Vermögensauseinandersetzung	RPA
5.	Bebauungsplan 01/93 „Elisabethhöhe“ hier: Abwägung gemäß § 1(6) Baugesetzbuch	FB 4
6.	Bebauungsplan 01/93 „Elisabethhöhe“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch	FB 4
7.	Satzung gemäß § 34 Abs. 4,5 Baugesetzbuch (BauGB); i. V. m. § 4Abs. 2a Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) hier: Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB	FB 4
8.	Satzung gemäß § 34 Abs. 4,5 Baugesetzbuch (BauGB); i. V. m. § 4Abs.2a Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	FB 4
9.	Bebauungsplan 16/01 „Ortszentrum“ Glindow hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss	FB 4

10.	Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Plötzin, Neu-Plötzin und Plessow gemäß § 34 Abs.4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Abwägung gemäß § 1(6) BauBG	FB 4
11.	Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Plötzin, Neu-Plötzin und Plessow gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	FB 4
12.	Lokale Agenda 21 der Stadt Werder (Havel) hier: Einstellung von Haushaltsmitteln	Bereich 1.Beigeordneter
13.	Informationen und Anfragen	
	II. Nichtöffentliche Sitzung	
14.	Festsetzung der Tagesordnung	
15.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des 27. Hauptausschusses vom 11.04.2002	
16.	Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)	FB 1/ Ortsbeirat Glindow
17.	Niederschlagung – Gewerbesteuern	FB 2
18.	Gemarkung Werder (Havel), Flur 1, Flst. 11/1	FB 2
19.	Gemarkung Werder (Havel), Flur 10, Flst. 146/21,	FB 2
20.	Gemarkung Werder (Havel), Flur 13, Flst. 17/6	FB 2
21.	Gemarkung Werder (Havel), Flur 32, Flst. 4/2 tlw.	FB 2 Tischvorlage
22.	Grundstück in Werder (Havel), OT Bliesendorf, Flur 1, Flst. 36, 18/9 tlw. und 35/2 tlw.	FB 2
23.	Grundstück in Werder (Havel), OT Glindow, Flur 2, Flst. 200	FB 2
24.	Grundstück in Werder (Havel), OT Glindow, Flur 3, Flst. 112 tlw.	FB 2
25.	Grundstücke in Werder (Havel), OT Glindow, Flur 3, Flst. 39/6 und Flst.112	FB 2
26.	Grundstücke in Werder (Havel), OT Glindow, Flur 5,Flst. div.	FB 2
27.	Grundstück in Werder (Havel), OT Glindow, Flur 5, Flst.26/1	FB 2
28.	Grundstück in Werder (Havel), OT Plötzin/Plessow, Flur 1, Flst. 76/1 tlw. Größe 1305 qm	FB 2
29.	Grundstück in Werder (Havel), OT Plötzin/Plessow, Flur 3, Flst. 236	FB 2
30.	Grundstück in Werder (Havel), OT Glindow, Flur 6, Flst. 87/17	FB 2
31.	Grundstück in Werder (Havel), Flur 15, Flst. 103	FB 4
32.	Grundstück in Werder (Havel), Flur 12, Flst. 193 tlw.	FB 4 Tischvorlage
33.	Grundstück in Glindow, Flur 9, Flst. 655/2,	Bereich 1. Beigeordneter

34.	Trödelmarkt auf dem Marktplatz der Inselstadt	FB 5
35.	Informationen und Anfragen gez. Werner Große Bürgermeister	

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder

Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel)

1. Eingliederungsvertrag (Anlage 1)
2. Genehmigungsbescheid (Anlage 2)

Der Eingliederungsvertrag und der Bescheid der Genehmigung des Eingliederungsvertrages durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 07. Mai 2002

gez. Werner Große  
Bürgermeister  
Bürgermeister als Amtsdirektor

### Anlage 1

### Eingliederungsvertrag

Die Gemeindevertretung Töplitz hat in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 08.10.2001 und die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2001 nachfolgenden Eingliederungsvertrag beschlossen.

Die Gemeinde Töplitz,  
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als Amtsdirektor des Amtes Werder

und

die Stadt Werder (Havel),  
vertreten durch den Bürgermeister

schließen folgenden Vertrag:

#### § 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Töplitz wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Werder (Havel) eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Töplitz.

**§ 2**

**Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO**

- (1) Die Gemeinde Töplitz wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) gemäß § 54 GO .
- (2) Der bewohnte Gemeindeteil gem. § 11 GO Leest der einzugliedernden Gemeinde Töplitz behält den Namen bei und wird bewohnter Gemeindeteil der aufzunehmenden Stadt Werder (Havel).
- (3) Der Gemeinename der eingegliederten Gemeinde Töplitz wird als Ortsteilname neben dem Gemeinennamen der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils Töplitz über dem Gemeinennamen aufzuführen. Der Gemeinename lautet „Stadt Werder (Havel)“.
- (4) Die kommunalen Hoheitszeichen der Gemeinde Töplitz können neben denen der Stadt Werder (Havel) als nicht amtliche Ortssymbole weiter verwendet werden.

**§ 3**

**Ortsbeirat/Ortsbürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Töplitz wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Töplitz, der aus der ehemaligen Gemeinde Töplitz gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Töplitz wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Töplitz. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat entsprechend § 54 (2) GO 5 Mitglieder.

**§ 4**

**Rechte der Ortsteile**

- (1) Neben den in § 54a Abs. 1 genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat/Ortsbürgermeister zu folgenden Angelegenheiten angehört:
  - Verfahren der Flurneuordnung
  - Veräußerungen aus dem Vermögen der Gemeinde Töplitz
  - Erstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplanes des WAZV
- (2) Dem Ortsteil Töplitz sollen nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54a Abs. 4 GO jährlich Mittel in Höhe von 26,00 DM pro Einwohner zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Über den Einsatz und die Vergabe entscheidet der Ortsbeirat.
- (3) Der Ortsbeirat ist in die Arbeit des „Gemeindeforum Havelseen“ einzubeziehen.
- (4) In die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) sind der Ortsteil nach § 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

**§ 5**

**Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen**

- (1) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Töplitz zu wahren und weiter zu entwickeln.
- (2) Die bestehenden Einrichtungen in den vertragsschließenden Gemeinden sind gleich zu behandeln.
- (3) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich ein Bürgerbüro, in dem Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden, einzurichten.

**§ 6**

**Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Werder (Havel) maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Töplitz oder einer anderen, in die Stadt Werder (Havel) eingegliederten Gemeinde, als solches in der Stadt Werder (Havel).

**§ 7**

**Ortsrecht, Haushaltsführung**

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Töplitz tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Töplitz in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Töplitz solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der Hebesatz der Realsteuer (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Töplitz bleibt auf die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Töplitz.
- (4) Der von den Gemeindevertretern bestätigte Flächennutzungsplan der eingegliederten Gemeinde Töplitz, soweit er genehmigungsfähig ist, gilt gem. § 204, Abs. 2 BauGB als Teilflächennutzungsplan der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) fort. Veränderungen bedürfen für die Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages der Zustimmung des Ortsbeirates.
- (5) Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen aus diesem Vertrag unter Haushaltsvorbehalt stehen.

**§ 8**

**Investitionen**

- (1) Die Stadt Werder (Havel) wird die auf Grund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes, nach der entsprechenden Regelung des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 2001) § 26, nach Maßgabe des Haushaltes mit folgender Priorität verwenden:
  1. Erweiterung der Sporthalle zur Mehrzweckhalle
  2. sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, Hüllensanierung Gartenhaus (Nebengebäude zum Bürgerhaus)
- (2) Von den im Vermögenshaushalt der Stadt Werder (Havel) für Investitionen eingestellten Haushaltsmitteln, abzüglich bereitgestellter Fördermittel, ist nach Maßgabe des Haushaltes ein der Einwohnerzahl entsprechender Anteil für Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Töplitz nach Beteiligung des Ortsbeirates gem. § 54 GO vorzusehen. Um auch umfassendere investive Maßnahmen zu ermöglichen, kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen. Damit sind folgende Maßnahmen zu finanzieren:
  - Sanierung Kindertagesstätte
  - Sanierung Schule
  - Sanierung Wohneigentum der Gemeinde
  - Baumaßnahme Kirschweg, Feld- und Heidestraße
- (3) Die Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes, die durch die eingegliederte Gemeinde Töplitz begonnenen Baumaßnahmen und Bebauungspläne sowie sonstige Investitionen die in der Anlage 2 aufgeführt sind, fortzuführen und fertig zu stellen. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Vertrages.

**§ 9**

**Gemeindevertretung**

- (1) Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Töplitz 3 Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Werder (Havel).
- (2) Alle bisherigen Gemeindevertreter der Gemeinde Töplitz, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

erhalten, sind als Ersatzmitglieder in Anwendung des § 50 Abs. 2 und 3 GO zu bestimmen.

### **§ 10 Übernahme von Bediensteten**

Die Bediensteten der Gemeinde Töplitz werden in den Dienst der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

### **§ 11 Regelung von Einzelfragen**

- (1) Die Stadt Werder (Havel) wird die Inselfschule entsprechend des Bedarfes erhalten. Der öffentlich rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Golm und Töplitz ist dabei zu beachten und durchzusetzen.
- (2) Die Kindereinrichtungen sollen entsprechend des Subsidiaritätsprinzips des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechend des Bedarfes und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in ihrer Vielfalt erhalten bleiben.
- (3) Die Ortsfeuerwehr Töplitz bleibt als Stützpunkt „Feuerwehr“ erhalten.
- (4) Die Friedhöfe des Ortsteiles Töplitz werden als eigene wirtschaftliche Einrichtungen nach Maßgabe des Haushaltes geführt.
- (5) Der Bestand und der Betrieb des Bürgerhauses nach Nutzungskonzept und des Sportplatzes, werden nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet.
- (6) Das Gartenhaus (Nebengebäude zum Bürgerhaus) wird dem Verein „Havel Land Art“ in dessen Nutzung übergeben.

### **§ 12 Wohlverhalten**

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde Töplitz Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die aufnehmende Stadt Werder (Havel) Änderungen von Satzungen, der einzugliedernden Gemeinde Töplitz, mitzuteilen.

### **§ 13 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) soll dem Vorschlag des Streitlichtungsgremiums folgen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe

kommt.

### **§ 15 Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Für die Stadt Werder (Havel),

gez. Werner Grobe  
Bürgermeister

gez. Joachim Lindicke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Werder (Havel), 30.10.2001

Für die Gemeinde Töplitz,

Siegel

gez. i.V. Schröder  
Bürgermeister als  
Amtsdirektor

gez. Wolfgang Ziemer  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Werder (Havel), 30.10.2001

#### **Anlage 1**

- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Töplitz
- Erhaltungssatzung Götting

#### **Anlage 2**

im Verfahren befindliche Bebauungspläne und Satzungen:

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan 09/93 „Rosenweg“ (ist zu 2/3 realisiert)
- Bebauungsplan 18/98 „Feldstraße“
- Bebauungsplan 17/98 „Phöbener Straße/Mühlenbergstraße“
- Bebauungsplan „Hasselberg“
- Bebauungsplan 20/98 „Junge Ehen“
- Bebauungsplan 11/95 „Hafen“
- Bebauungsplan Heide/Waldstraße

geplante bzw. begonnene Baumaßnahmen:

- Radweg Inselroute
- Sanierung Feldstraße
- Sanierung Kirschweg

sonstige Investitionen:

- Ergänzung der Ausstattung Schule
- Ergänzung Ausstattung Kindertagesstätte
- Ergänzung Ausstattung Turnhalle
- bei Bedarf Erweiterung der Buslinie zur Dorfstraße

## Anlage 2

**Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg**

**Gegen Empfangsbekanntnis:  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel)  
zugleich als Amtsdirektor des Amtes Werder  
Eisenbahnstraße 13/14  
14542 Werder (Havel)**

**für die Stadt Werder (Havel) und  
die Gemeinde Töplitz**

**nachrichtlich:  
Landrat  
des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Niemöllerstraße 1 - 2  
14806 Belzig**

**Potsdam, 30. April 2002**

**Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Töplitz in die amts-  
freie Stadt  
Werder (Havel)  
Vertrag vom 29. Oktober 2001**

## Bescheid

### 1. Eingliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), den Vertrag vom 29. Oktober 2001 über die Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel).

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Meine Genehmigung gilt mit den folgenden Maßgaben zum Vertrag:

#### 1. Zu § 7 Abs. 4 S. 2:

Diese Regelung wird gesetzeskonform gestaltet und gilt in der folgenden Fassung  
„Veränderungen bedürfen für die Dauer von fünf Jahren der Anhörung des Ortsbeirates.“

Die vertraglich vereinbarte Zustimmung des Ortsbeirates würde die Vereinbarung eines diesbezüglichen Entscheidungsrechts für den Ortsbeirat bedeuten. Die Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte sind jedoch in der Gemeindeordnung abschließend katalogisiert (s. § 54a Abs. 3 GO). Dieser Katalog ist somit nicht zusätzlich erweiterungsfähig. Die Anhörungspflicht in den Angelegenheiten der Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes ist dagegen in § 54 a Abs.1 Nr. 2 GO gesetzlich geregelt. Dem Willen der vertragsschließenden Gemeinde Töplitz kommt die gesetzeskonforme Beteiligung des Ortsbeirates durch Anhörung am nächsten. Somit gilt der § 7 Abs. 4 Satz 3 des Vertrages in der oben formulierten Fassung.

Maßgebend für die Beurteilung der Bestandskraft von Flächennutzungsplänen bei Gemeindegemeinschaften ist zwar § 204 Abs. 2 BauGB, wonach die bestehenden Flächennutzungspläne als (Teil-)Flächennutzungspläne einzustufen sind.

Die Pflicht der durch den Zusammenschluss veränderten Gemeinde, einen Flächennutzungsplan für die gesamte erweiterte Gemeinde aufzustellen, bleibt jedoch unberührt. Sollten die bestehenden Teil-Flächennutzungspläne nicht mehr den neuen Anforderungen entsprechen, ist die Gemeindevertretung berechtigt, den Teil-Flächennutzungsplan zu ändern

oder auch aufzuheben.

#### 2. Zu § 8 Abs.2 Satz 1:

Einer gesetzeskonformen Präzisierung bedarf auch die vertragliche Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 bezüglich der geregelten Beteiligung des Ortsbeirates.

Die Beteiligung wird als Anhörung des Ortsbeirates gem. § 54 a Abs. 1 GO ausgelegt.

#### 3. Zu § 11 Abs. 4:

Die vertragliche Regelung des § 11 Abs. 4 wird unmissverständlich präzisiert, wobei das Wort „eigene“ durch die Worte „rechtlich eigenständige“ ersetzt wird.

Somit gilt sie in der folgenden Fassung: „Die Friedhöfe des Ortsteils Töplitz werden als rechtlich eigenständige wirtschaftliche Einrichtungen nach Maßgabe des Haushalts geführt.“

#### 4. Zu § 11 Abs. 6:

Diese Regelung bedarf einer weiteren inhaltlichen Ausgestaltung durch einen Nutzungsvertrag und gilt hier nur als Absichtserklärung.

Weitere nachstehende Maßgaben resultieren aus dem durch die Genehmigungsbehörde festgelegten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel).

Die Eingliederung wird am Tag der landesweiten Kommunalwahlen im Herbst 2003 wirksam. Damit finden die für die Zeit bis zu den Kommunalwahlen 2003 geschaffenen vertraglichen Regelungen des § 3 Abs. 1, des § 3 Abs. 2 S. 1, des § 9 Abs. 1 und 2 – die sogenannten Übergangsregelungen – keine Anwendung.

#### 5.

Für die Kommunalwahlen im Herbst 2003 gelten in Anwendung der entsprechenden Vorschriften des BbgKWahlG folgende Regelungen:

- Das Gebiet der Gemeinde Töplitz gehört dem Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) an;
- die Wahlbehörde ist der Bürgermeister der aufnehmenden Stadt Werder (Havel);
- der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind durch gleichlautende Beschlüsse der Gemeindevertretung der noch selbständigen Gemeinde Töplitz und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) zu bestimmen; ist der Wahlleiter bestimmt, kann er den Wahlausschuss gem. § 16 Abs. 1 BbgKWahlG für das Wahlgebiet bilden. Die Beisitzer des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter berufen.

Der Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel) und seine Genehmigung sind gem. § 9 Abs. 3 GO in der betroffenen Gemeinde Töplitz sowie in der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt zu machen.

Die Eingliederung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

### 2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel) wird der Stadt Werder (Havel) gem. § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) eine besondere Zuweisung von 102 € je Einwohner der zusammengeschlossenen Gemeinden gewährt. Maßgebend für die Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 3 i.V.m. § 28 GFG 2002/2003 die zum 31.12.2000 amtlich erfasste Einwohnerzahl von

- 1803 Personen in der Gemeinde Töplitz, die voll anrechenbar sind, und
- 15.115 Personen in der aufnehmenden amtsfreien Stadt Werder (Havel), von denen gem. § 26 Abs. 3 GFG 2002/2003 10 % der Einwohner bzw. 1.511 EW anrechenbar sind. Die maßgebliche Einwohnerzahl der Stadt Werder (Havel) ist gem. § 26 Abs. 5 GFG 2002/2003 je-

doch um die Zahl der Einwohner zu mindern, für die bereits eine Zuweisung für Gebietsänderungen gewährt wurde. Bei der Eingliederung der Gemeinde Plötzin mit Wirkung vom 31.12.2000 wurden 13.383 Einwohner der Stadt Werder (Havel) mit 10 % gleich 1.338 EW einmalig bereits berücksichtigt. Unter Abzug von 1.338 EW sind 173 EW der Stadt Werder (Havel) bei der vorliegenden Eingliederung noch anrechenbar.

Somit wird eine Zuweisung für insgesamt 1.976 Personen gewährt und beträgt

**201.552,00 €**

(in Worten: zweihunderteintausendfünfhundertzweiundfünfzig Euro)

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2004 auf das Konto der Stadt Werder (Havel) überwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag  
Hoffmann

---